

Fachinformation zur Patientensicherheit bei der Zusammenarbeit zwischen Arzt / Zahnarzt und Komplementärmedizin / Osteopathie

Gemeinsam stark für den Patienten!

Zur optimalen Betreuung eines Patienten sind oft mehrere Fachdisziplinen notwendig. Osteopathische Medizin/Komplementärmedizin kann adjuvant sehr vielseitig anwendbar sein. Damit der Patient diese komplementärmedizinischen Leistungen auch von seiner Krankenkasse erstattet bekommt, erfordern die Kassen teilweise ein formloses Empfehlungsschreiben vom Arzt, Haus- oder Facharzt. Eine Diagnose ist nicht notwendig!

Eine mögliche Beschreibung:

- Zur Erstattung durch die gesetzliche Krankenkasse befürworten wir eine osteopathische Behandlung

Gerne erhalten Sie bzw. ihre Patienten von uns auf Anfrage eine entsprechende Vorlage.

Ein Rezept bzw. eine Verordnung ist nicht notwendig, da Osteopathie in Deutschland als Heilkunde gilt. Jeder Verordnung geht eine Diagnose voraus. Eine Diagnose ist daher nicht notwendig.

Heilkunde mit Diagnosen darf nur von Ärzten und Heilpraktikern durchgeführt werden.

Osteopathen müssen Arzt oder Heilpraktiker sein und eine Ausbildung nachweisen, welche zum Beitritt in einen Berufsverband berechtigt.

Info zur Patientensicherheit:

Aus rechtlicher Sicht zählt Osteopathie zur Heilkunde; sie ist kein Heilmittel und kann somit auch nicht verordnet werden.

Ist der Leistungserbringer in seinem Grundberuf Physiotherapeut, so darf er Osteopathie nicht vollumfänglich anwenden, sondern nur jene osteopathische Techniken, die dem Arbeitsbereich der Physiotherapie entsprechen (Stütz- und Bewegungsapparat).

Im Schadensfall greift dessen Berufshaftpflichtversicherung nur für diese Techniken und deckt die Osteopathie nicht vollumfänglich ab. Hier kann somit ein Haftpflichtschaden entstehen.

Eine Verordnung kann somit irreführend sein und die Patientensicherheit stark gefährden!

Verzichten Sie daher bitte auf eine Diagnose und Heilmittelverordnung.